

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) NR. 3/2000

vom Rat festgelegt am 15. November 1999

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

(2000/C 17/01)

DAS EUROPAISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPAISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG⁽⁴⁾ wird bestimmten Betrieben oder zwischengeschalteten Personen eine Zulassungskennnummer

erteilt. Aus Gründen der Transparenz und zur Erleichterung der Kontrollen ist vorzuschreiben, daß, je nach Fall, die Registrierungskennnummer oder die Zulassungskennnummer auf dem Etikett oder im Begleitpapier der Mischfuttermittel anzugeben ist.

(2) Nach Artikel 2 Buchstabe 1) der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽⁵⁾ ist unter dem Mindesthaltbarkeitsdatum eines Mischfuttermittels das Datum zu verstehen, bis zu dem das Mischfuttermittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält. Die Formulierung „spezifische Eigenschaften“ umfaßt dabei sämtliche die Qualität eines Mischfuttermittels bestimmenden Eigenschaften, insbesondere auch die Wirksamkeit der enthaltenen Zusatzstoffe, über die der nach der Richtlinie 70/524/EWG⁽⁶⁾ anzugebende Endtermin der Garantie des Gehalts Aufschluß gibt. Daher ist in allen Fällen, in denen die Mindesthaltbarkeitsdauer eines Zusatzstoffes der begrenzende Faktor für die Qualität des Mischfuttermittels ist, eben dieses Datum für die Bestimmung des Mindesthaltbarkeitsdatums des Mischfuttermittels maßgebend. Die entsprechende Bestimmung in Artikel 5d Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 79/373/EWG ist jedoch nicht ausreichend klar und sollte daher ersetzt werden.

(1) ABl. C 261 vom 19.8.1998, S. 3.

(2) ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 89.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1998 (AbI. C 98 vom 9.4.1999, S. 150), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 15. November 1999 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/29/EG des Rates (AbI. L 115 vom 4.5.1999, S. 32).

(5) ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/61/EG der Kommission (AbI. L 162 vom 26.6.1999, S. 67).

(6) ABl. L 270 vom 14.1.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 45/1999 der Kommission (AbI. L 6 vom 12.1.1999, S. 3).

- (3) In der Richtlinie 79/373/EWG wird in der deutschen Sprachfassung der Begriff „Verkehr“ statt, wie in den übrigen Sprachfassungen, der Begriff „Vermarktung“ verwendet. Da diese Begriffe verschiedene Bedeutungen haben, muß eine Übereinstimmung der Sprachfassungen hergestellt werden. Die Anwendungsbereiche der Richtlinien jüngeren Datums im Futtermittelrecht erstrecken sich regelmäßig auf das „Inverkehrbringen“ bzw. den „Verkehr“. Die Richtlinie 79/373/EWG sollte deshalb entsprechend angepaßt werden. Zudem ist es angebracht, eine Definition des Begriffs „Verkehr“ („Inverkehrbringen“) in die Richtlinie aufzunehmen.
- (4) Gemäß der Richtlinie 79/373/EWG wurde mit der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission⁽¹⁾ das Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen festgelegt, deren Verwendung in Mischfuttermitteln aus Gründen des Schutzes der menschlichen und tierischen Gesundheit verboten ist. Dieses Verbot schließt jedoch nicht den Verkehr mit diesen Stoffen als Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder die Verwendung dieser Stoffe als solcher als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse durch den Tierhalter ein.
- (5) Um dieser Lage abzuwehren, muß zunächst der Anwendungsbereich der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG⁽²⁾ so erweitert werden, daß auch die Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen erfaßt wird. Außerdem ist künftig als Ersatz für die Entscheidung 91/516/EWG ein Verzeichnis der Stoffe aufzustellen, deren Inverkehrbringen oder Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verboten oder eingeschränkt ist, so daß die Verbote oder Einschränkungen eine allgemeine Reichweite haben und sowohl die Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen als solche als auch in Form von Mischfuttermitteln betreffen. Die Richtlinie 79/373/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Weiterhin hat die Erfahrung gezeigt, daß bestimmten industriellen Verarbeitungen unterzogene Nebenerzeugnisse Stoffe enthalten können, die zwar keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen, aber nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Daher ist die zusätzliche Anforderung vorzusehen, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse keine Gefahr für die Umwelt darstellen dürfen.
- (7) Mit der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger und zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽³⁾ wurden die Vorschriften für die Vermarktung von nicht zum Verzehr bestimmten tierischen Abfällen erlassen; mit der Richtlinie 96/25/EG wurden Etikettierungsvorschriften erlassen, gemäß denen der Verwender genau über die Art der betreffenden Erzeugnisse und über Beschränkungen ihrer Verwendungsmöglichkeiten unterrichtet werden muß. Es ist sicherzustellen, daß zwischen den Rechtsakten im Veterinärbereich und den Rechtsakten über Tierernährung volle Konsistenz besteht.
- (8) Damit die Verbraucher wie auch die Kontrollbehörden ohne weiteres den Ursprung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nachvollziehen und sich davon überzeugen können, daß die Gesundheitsgarantien im Hinblick auf die Richtlinie 90/667/EWG eingehalten wurden, müssen in die vorgeschriebenen Angaben für diese Futtermittel-Ausgangserzeugnisse der Name und die Anschrift des Herstellungsbetriebs, die Zulassungsnummer und die Referenznummer der Partie oder jede andere Angabe aufgenommen werden, die die Feststellung des Ursprungs des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses gewährleistet.
- (9) Die Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG sind entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„m) 'Inverkehrbringen' ('Verkehr'): das Vorrätighalten von Mischfuttermitteln, die zum Verkauf, einschließlich des Anbietens, oder zur anderweitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe an Dritte bestimmt sind, sowie der Verkauf oder die Abgabe als solche.“

2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„k) ab 1. April 2001, je nach Fall, die Zulassungskennnummer bzw. die Registrierungskennnummer, die dem Betrieb gemäß Artikel 5 bzw. gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors^(*) zugeteilt worden ist.

^(*) ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/29/EG (AbL. L 115 vom 4.5.1999, S. 32).“

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 9.10.1991, S. 23. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/420/EG der Kommission (AbL. L 162 vom 26.6.1999, S. 69).

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/61/EG der Kommission (AbL. L 162 vom 26.6.1999, S. 67).

⁽³⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

3. Artikel 5d Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfordern andere Bestimmungen der Gemeinschaftsregelung für Mischfuttermittel die Angabe einer Haltbarkeitsdauer oder eines Endtermins der Garantie, so ist die Angabe nach Unterabsatz 1 zu machen und dabei nur das früheste Datum zu nennen.“

4. Artikel 10 Buchstabe c) wird gestrichen.

5. In Artikel 10 Buchstabe e) werden die Worte „sowie der unter den Buchstaben b) und c) genannten Verzeichnisse“ gestrichen.

6. Dem Artikel 10a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in dem Verzeichnis gemäß Artikel 11 Buchstabe b) der Richtlinie 96/25/EG aufgeführt sind, nicht als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für die Herstellung von Mischfuttermitteln entsprechend den in jener Richtlinie festgelegten Bestimmungen verwendet werden dürfen.“

7. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

8. Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Artikel 2

Die Richtlinie 96/25/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG“.

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie regelt den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung innerhalb der Gemeinschaft.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Unbeschadet der sich aus anderen Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Verpflichtungen schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Sie schreiben vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, wenn sie in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen und daß sie nicht in irreführender Weise in den Verkehr gebracht werden dürfen.“

4. In Artikel 5 Absatz 1 wird Buchstabe g) durch folgende Buchstaben ersetzt:

„g) Name oder Firmenname und Anschrift oder Geschäftssitz des Herstellungsbetriebs, Zulassungskennnummer, Referenznummer der Partie oder jede andere Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Ausgangserzeugnisses gewährleistet, wenn der Betrieb

— gemäß der Richtlinie 90/667/EWG (*),

— gemäß Gemeinschaftsbestimmungen, die in einem nach dem Verfahren des Artikels 13 festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind,

zugelassen werden muß;

h) Name oder Firmenname und Anschrift oder Geschäftssitz des für die Angaben gemäß diesem Absatz Verantwortlichen, wenn es sich nicht um den Hersteller gemäß Buchstabe g) handelt.

(*) ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.“

5. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Nach dem Verfahren des Artikels 13

a) kann ein numerisches Kodierungssystem für die im Verzeichnis aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse eingeführt werden, das auf Verzeichnissen über die Herkunft, den verwendeten Teil des Erzeugnisses/Nebenerzeugnisses, die Verarbeitung und die Reife/Qualität der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse auf internationaler Ebene — insbesondere mit Hilfe einer Bezeichnung und einer Beschreibung — ermöglicht;

b) wird das Verzeichnis der Stoffe, deren Verkehr oder Verwendung für Zwecke der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist, um die Übereinstimmung dieser Stoffe mit Artikel 3 zu gewährleisten, erstellt;

c) wird das unter Buchstabe b) genannte Verzeichnis aufgrund neuerer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse geändert;

d) wird der Anhang aufgrund neuerer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse geändert.“

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am ...(*) die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden sie Vorschriften spätestens ab dem ...(**) an.

(*) 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 1998 einen auf Artikel 100a EG-Vertrag gestützten Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen übermittelt⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 1998 eine erste Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission abgegeben und diesem ohne Änderungen zugestimmt⁽²⁾. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 28. Januar 1999 abgegeben⁽³⁾. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 hat die Kommission die Rechtsgrundlage des Vorschlags geändert und Artikel 152 EG-Vertrag zugrunde gelegt. Der Ausschuß der Regionen hat am 15. September 1999 auf sein Recht, eine Stellungnahme abzugeben, verzichtet.
3. Auf seiner Tagung am 15. November 1999 hat der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 EG-Vertrag festgelegt.

II. ZIELE DES VORSCHLAGS

4. Die Richtlinie 79/373/EWG hat den Verkehr mit Mischfuttermitteln zum Gegenstand. Mit den Änderungsvorschlägen zu dieser Richtlinie wird vor allem das Ziel verfolgt, die Maßnahme wie folgt zu vervollständigen:
 - Aufnahme einer Bestimmung, daß auf dem Etikett oder in dem Begleitdokument der Mischfuttermittel entweder die Zulassungskennnummer des Betriebs (gemäß der Definition der Richtlinie 95/69/EG zu Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG) oder — je nach Einzelfall — die Registrierungskennnummer anzugeben ist;
 - Aufnahme — in die Richtlinien 79/373/EWG — einer Bezugnahme auf die in der Richtlinie 96/25/EG vorgesehene Änderung zur Einführung einer Liste von in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen verbotenen Zutaten, welche für den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und ihre Verwendung gelten soll.
5. Die Richtlinie 96/25/EG regelt den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft. Ein Ziel der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie ist die Erweiterung des Geltungsbereichs dahin gehend, daß sich dieser auf den Verkehr mit und die Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen erstreckt. Dies bedeutet, daß die Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für alle als Futtermittel verwendeten Erzeugnisse gelten sollen, einschließlich derjenigen, die von den Tierhaltungsbetrieben direkt verwendet werden, ohne in Verkehr gebracht zu werden. Vor allem die Vorschriften über die Sicherheit der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse werden nun für alle als Futtermittel verwendeten Erzeugnisse und auch auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe gelten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 19.8.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 143.

⁽³⁾ ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 89.

6. Ein weiteres Ziel der Änderung besteht darin, einige Lücken in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu füllen.
 - Erstens gilt das in der Entscheidung der Kommission 91/516/EWG⁽¹⁾ festgelegte Verzeichnis von Zutaten, die bei der Zubereitung von Mischfuttermitteln nicht verwendet werden dürfen, gegenwärtig nur für die Vermarktung von Mischfuttermitteln und sollte deshalb für ungültig erklärt werden. Im Hinblick auf die Erweiterung des Geltungsbereichs ist das für ungültig erklärte Verzeichnis in der Richtlinie 96/25/EG durch eine Negativliste verbotener Zutaten zu ersetzen, welche für den Verkehr und die unmittelbare Verwendung aller Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, einschließlich Mischfuttermittel, gelten soll.
 - Zweitens muß in den Bestimmungen der Richtlinie 96/25/EWG, welche die Unbedenklichkeit der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse betreffen, ausgeführt werden, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse keine Gefahr für die Umwelt darstellen dürfen.
7. Letztendlich wird mit der Änderung dieser Richtlinie das Ziel verfolgt, die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu gewährleisten, die aus tierischen Abfällen bestehen, wie dies in der Richtlinie 90/667/EWG zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG definiert ist. Damit diese Futtermittel-Ausgangserzeugnisse von dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens bis zur Endverwendung verfolgt werden können, müssen auf dem Etikett des Erzeugnisses auch Informationen angegeben werden, anhand deren die Hersteller leicht festgestellt werden können (d. h. zusätzlich zu Name und Adresse des Betriebs auch die Zulassungskennnummer des Betriebs und die Referenznummer der Partie).

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

8. Der Rat billigte den Inhalt des Kommissionsvorschlags mit nur wenigen Änderungen, denen die Kommission zustimmen konnte. Mit diesen Änderungen soll der Zweck der Maßnahme weiter verdeutlicht und diese im Licht der BSE- bzw. der Dioxin-Krise noch verschärft werden. Zusätzlich sind mehrere redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine Klarstellung des Texts vorgenommen worden.
9. An den Änderungsvorschlägen zur Richtlinie 79/373/EWG hat der Rat folgende Änderungen vorgenommen:
 - Aufnahme der neuen Absätze 1 und 7 des Artikels 1 zusammen mit einem entsprechenden Erwägungsgrund mit dem Ziel der Harmonisierung der in den derzeit geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verwendeten Terminologie, wobei in der englischen Fassung insbesondere das Wort „marketing“ durch „putting into circulation“ (Inverkehrbringen) ersetzt worden ist, das in den letzten zehn Jahren Eingang in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gefunden hat, was jedoch bislang nicht in allen Sprachfassungen richtig zum Tragen gekommen ist (betrifft nicht die deutsche Fassung);
 - neuer Artikel 1 Absatz 3 mit einem entsprechenden Erwägungsgrund, mit dem klargestellt wird, daß die Qualität der Mischfuttermittel auch von der Mindesthaltbarkeitsdauer der in den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen enthaltenen Zusatzstoffe abhängt; hiermit wird zur Auflage gemacht, daß dies dem Endverbraucher verdeutlicht werden muß;
 - neuer Artikel 1 Absatz 8, demzufolge in der italienischen Fassung der Ausdruck „mangimi“ durch „alimenti per animali“ ersetzt werden soll;
 - Änderung des Artikels 2 Absatz 3, um eine Unterscheidung bezüglich der Qualitätsanforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, und an solche, die unmittelbar zur Fütterung verwendet werden, einzuführen. Hier wird vorgesehen, daß von keiner der beiden Erzeugnisgruppen eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere oder der Menschen oder für die Umwelt ausgehen darf;

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission 91/516/EWG vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist. Diese Entscheidung wurde gemäß der Richtlinie 79/373/EWG angenommen.

-
- Änderung von Artikel 2 Absatz 4 erster Gedankenstrich, um die Rückverfolgbarkeit eines breiteren Spektrums von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen als das bisher abgedeckte Spektrum sicherzustellen⁽¹⁾.

IV. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG

Der Rat hat den Vorschlag der Kommission in seiner vom Europäischen Parlament gebilligten Fassung vorbehaltlich der vorstehend dargelegten Änderungen und einiger redaktioneller Verbesserungen mit Zustimmung der Kommission als seinen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

⁽¹⁾ Zuvor beschränkte sich dieses auf die Richtlinie 90/667/EWG zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG.